
Vertrag über das praktische Studiensemester

Zwischen

(Firma, Behörde, Einrichtung)

(Anschrift, Telefon)

– nachfolgend Praktikumsstelle genannt –

und

Herrn / Frau _____ Matrikel-Nr.: _____

geboren am: _____ in _____

wohnhaf in: _____

Studierender/Studierende der

Hochschule Schmalkalden, Blechhammer, 98574 Schmalkalden

– nachfolgend Studierender/Studierende genannt –

wird folgender Vertrag für das praktische Studiensemester im 6. Studiensemester geschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Das praktische Studiensemester ist Bestandteil des Studiums. Es erstreckt sich über einen in der Regel zusammenhängenden Zeitraum von 20 Wochen, während derer der/die Studierende im Rahmen der betriebsüblichen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten eingesetzt wird. Es wird unter Betreuung der Hochschule in geeigneten Betrieben und Einrichtungen außerhalb der Hochschule abgeleistet und integriert Studium und Berufspraxis. Während des praktischen Studiensemesters bleibt der/die Studierende Mitglied der Hochschule.
 - (2) Für das praktische Studiensemester gelten die allgemeinen hochschulrechtlichen Bestimmungen. Insbesondere sind dies die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht an der Fakultät Wirtschaftsrecht der Fachhochschule Schmalkalden.
-

§ 2
Pflichten der Vertragspartner

- (1) Die Praktikumsstelle verpflichtet sich:
1. den Studierenden/die Studierende in der Zeit vom _____ bis _____ (_____ Wochen) für das o. g. praktische Studiensemester entsprechend den in § 1 genannten Bestimmungen auszubilden und fachlich zu betreuen,
 2. ihm/ihr die Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und an Prüfungen zu ermöglichen,
 3. die vom/von der Studierenden zu erstellenden Praktikumsdokumentationen zu überprüfen und gegenzuzeichnen,
 4. rechtzeitig ein Zeugnis auszustellen, das sich nach den jeweiligen Erfordernissen des Praktikumszieles auf den Erfolg des Praktikums erstreckt sowie Angaben über etwaige Fehlzeiten enthält,
 5. auf Wunsch dem/der Studierenden ein qualifiziertes Zeugnis zu erteilen,
 6. dem praktikumsbetreuenden hauptamtlich Lehrenden der Fachhochschule die Betreuung des/der Studierenden am Praxisplatz zu ermöglichen.
- (2) Der Studierende/die Studierende verpflichtet sich, sich dem Praktikumszweck entsprechend zu verhalten, insbesondere:
1. die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und hierbei die tägliche Praktikumszeit, die der üblichen Arbeitszeit der Praktikumsstelle entspricht, einzuhalten,
 2. die übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 3. den Anordnungen der Praktikumsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
 4. die für die Praktikumsstelle gültigen Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen, Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,
 5. fristgerecht die Praktikumsdokumentationen nach den einschlägigen Richtlinien der Hochschule zu erstellen,
 6. sein/ihr Fernbleiben der Praktikumsstelle unverzüglich anzuzeigen, ferner bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§ 3
Vergütungsansprüche

- (1) Ein Praktikumsentgelt ist frei vereinbar. Es wird empfohlen, zumindest die erforderlichen Fahrt-, Aufenthalts- und Unterbringungskosten zu ersetzen. Ein gesetzlicher Vergütungsanspruch besteht nicht.
- (2) Vergütung: monatlich/insgesamt: _____

§ 4
Praktikantenbeauftragter

Die Praktikumsstelle benennt Herrn/ Frau

(Name, Telefon)

als Beauftragten für das Praktikum des Studenten. Dieser Praktikantenbeauftragte ist zugleich Gesprächspartner des Studierenden/der Studierenden und der Hochschule in allen Fragen, die dieses Vertragsverhältnis berühren.

§ 5
Vorgesehene Aufgabenstellung

Die Praktikumsstelle benennt als Thema/Arbeitsaufgabe für das praktische Studiensemester:

(Änderungen bzw. Abweichungen von der vorgesehenen Aufgabenstellung sind möglich. Sie sind schriftlich zu dokumentieren und bedürfen der Zustimmung des praktikumsbetreuenden hauptamtlich Lehrenden.)

§ 6

Urlaub, Unterbrechung des Praktikums

Während der Vertragsdauer steht dem/der Studierenden kein Erholungsurlaub zu. Kurzfristige Freistellungen aus persönlichen Gründen sind gebotenenfalls zu gewähren.

§ 7 Kündigung des Vertrages

Dieser Vertrag kann vorzeitig gekündigt werden:

1. aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist (§ 626 BGB),
2. bei Aufgabe oder Änderung des Praktikums- bzw. Studienzieles mit einer Frist von 4 Wochen (§ 622 BGB).

Die Kündigung geschieht durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem anderen Vertragspartner nach vorheriger Anhörung der Hochschule. Die Hochschule ist von dem Kündigenden unverzüglich zu verständigen.

§ 8 Versicherungsschutz

- (1) Der/die Studierende ist während des praktischen Studienseesters kraft Gesetzes gegen Unfall versichert (§ 2 Abs. 1 SGB VII). Im Versicherungsfall übermittelt die Praktikumsstelle auch der Hochschule eine Kopie der Unfallanzeige.
- (2) Auf Verlangen der Praktikumsstelle hat der/die Studierende eine der Dauer und dem Inhalt des Praktikumsvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen. Diese Verpflichtung besteht nicht, soweit das Haftpflichtrisiko durch eine von der Praktikumsstelle abgeschlossene Gruppenversicherung abgedeckt ist.
- (3) Der/die Studierende haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 9 Vertragsausfertigungen

Dieser Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Eine Ausfertigung erhält die Hochschule.

Ort, Datum: _____

Ort, Datum: _____

Praktikumsstelle:

Studierender/Studierende:

(Unterschrift, Stempel)

(Unterschrift)

Die

Fachhochschule Schmalkalden

stimmt der Ableistung des praktischen Studienseesters bei o. g. Praktikumsstelle zu.

Datum

Praktikumsbetreuender hauptamtlich Lehrender